

GEMEINDE HELMSTADT-BARGEN
ORTSTEIL HELMSTADT

BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SCHMERLAIB – 2. ÄNDERUNG“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 03.03.2025 bis 07.04.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.a	Landratsamt RNK - Amt für Landwirtschaft und Naturschutz (ULB)	07.04.2025	Grundsätzlich begrüßt es das Landwirtschaftsamt, planungsrechtliche Voraussetzungen für eine Ausschöpfung von Innenentwicklungspotentialen zu schaffen, um den Außenbereich bestmöglich zu schonen. Gleiches gilt für das Versehen von Dachflächen mit PV-Anlagen, da jede PV-Fläche auf Dächern Eingriffe durch PV-Anlagen auf Freiflächen reduziert. Landwirtschaftliche Belange sind durch diese Bauleitplanung nicht direkt betroffen. Wir äußern keine Anregungen oder Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.b	Landratsamt RNK Amt für Landwirtschaft und Naturschutz (UNB)	31.03.2025	Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 09.01.2025 wird aufrechterhalten.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Folgendes möchten wir zu unserer bereits abgegebenen Stellungnahme noch ergänzen: ▪ Artenschutzrechtliche Konflikte sind erst im Vorfeld konkreter Baumaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Untere Naturschutzbehörde ist dann erneut zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen konkreter Baumaßnahmen ist bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans enthalten.
			▪ Es wird angeregt, dass große Glasflächen > 3 m² in Vogelschutzverglasung ausgeführt werden sollen. Durchsichtiges Glas sollte nur dort eingesetzt werden, wo es zwingend notwendig ist (z.B. bei Balkonbrüstungen Einsatz von Milchglas anstelle von durchsichtigem Glas). Je nach Ergebnis können diese Anregungen nach einer erfolgten artenschutzrechtlichen Prüfung auch obligatorisch werden.	Die Anregung wird als Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
		09.01.2025	Die Gemeinde Helmstadt-Bargen beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Schmerlaib 2. Änderung“ die Möglichkeit zur Nachverdichtung des Gebietes zu schaffen. Dies geht aus den vorgelegten Unterlagen (Begründung Vorentwurf – Stand 25.10.2024, Zeichnerische Festsetzung Vorentwurf – Stand 10.10.2024 und Planrechtliche Festsetzung – Stand 10.10.2024) hervor. Das Planungsgebiet ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt vollständig erschlossen. Nach dem Vorentwurf ist jedoch nicht abschätzbar, in welchem Ausmaß und zu welchem Zeitpunkt die Nachverdichtung von den Eigentümern durchgeführt wird.	Die Beschreibung der Bebauungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Der Verzicht auf eine artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen der Bebauungsplanänderung kann mitgetragen werden, sofern wie im Vorentwurf beschrieben bei konkreten Baumaßnahmen eine Prüfung durchgeführt wird. Wir verweisen auf die beigefügten Merkblätter „Artenschutz im Zusammenhang mit Baumaßnahmen“ und „Hinweise zu Gehölzmaßnahmen“ des LRA Rhein-Neckar-Kreis mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung, um zukünftige Anträge zu beschleunigen.</i>	<i>Die Zustimmung zum Verzicht auf eine artenschutzrechtliche Prüfung wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zur artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen konkreter Baumaßnahmen wird in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</i>
			<i>Die Änderungen Bezüglich der Beleuchtung mit insektenfreundlichen Leuchten (I. 7.3) und der Dachbegrünung (I. 9.1) im Vorentwurf des Textlichen Teils werden begrüßt. Ebenso der Ausschluss unbeschichteter metallischer Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen (I. 7.2) und die Durchlässigkeit von Einfriedungen für Kleintiere (II. 3.). Die Erhöhung der Stellplatzzahl ist unseres Erachtens tolerierbar, da mit keiner erheblichen Zunahme des Verkehrs gerechnet wird.</i>	<i>Die Zustimmung zu den geänderten Festsetzungen wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Hinweis: Die Dachflächen sind im technisch sinnvollen Ausmaß maximal mit PV-Anlagen zu versehen, sofern dies nicht den Vorgaben zur Begrünung von Flachdächern im Wege steht. Dies ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine sinnvolle Vorgabe, da jede PV-Fläche auf Dächern Eingriffe durch PV-Anlagen auf Freiflächen reduziert.</i>	<i>Der Hinweis zu PV-Anlagen wird zur Kenntnis genommen. In Baden-Württemberg besteht mittlerweile die Pflicht auch bei Dachsanierungen Dachflächen für die Erzeugung von Solarenergie zu nutzen.</i>
1.c	Landratsamt RNK - Baurechtsamt	04.04.2025	1. Zu Ziff. 4.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen – Garagen: Die Überschrift der Ziff. 4.1 sollte in „Stellplätze und Garagen“ umbenannt werden.	Der Anregung wird gefolgt. Die Überschrift der Ziff. 4.1 wird redaktionell in „Stellplätze und Garagen“ umbenannt.
			2. Zu Ziff. 3 der örtlichen Bauvorschriften – Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen: Es wird angeregt, die Regelung zu Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen redaktionell zu überarbeiten und zu vereinfachen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen: „Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind bis zu einer Höhe von maximal 1,20 m - gemessen ab Oberkante des straßenbegrenzenden Bords der öffentlichen Verkehrsfläche - zulässig.“	Der Anregung wird gefolgt. Die Formulierung der örtlichen Bauvorschrift Ziff. 3 – Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen wird redaktionell entsprechend der Anregung überarbeitet und vereinfacht.
			Allgemeine Schlussbemerkungen: Nach der Bekanntmachung ist uns die Satzung gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO anzuzeigen. Es ist zu beachten, dass die Ausfertigung vor Beginn des Bekanntmachungsaktes, also vor der Fertigung der Bekanntmachungsanordnung, zu erfolgen hat. Nach Abschluss des Verfahrens sind uns zwei ausgefertigte Planfertigungen mit Satzungen, Begründungen etc. sowie Bekanntmachung vorzulegen. Vorzugsweise kann eine der beiden Fertigungen auch als digitale Dateien mit abgezeichneten Ausfertigungsvermerken vorgelegt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
1.d	Landratsamt RNK - Untere Denkmalschutzbehörde		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.e	Landratsamt RNK - Wasserrechtsamt / Grundwasserschutz	02.04.2025	1. Rechtliche Vorgabe aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können. <i>1.1 Art der Vorgabe</i> Bodenschutz: Schutz des Bodens und seiner Funktionen Hochwasserschutz: Bauen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten Grundwasserschutz: Siehe 3. <i>1.2 Rechtsgrundlage</i> Bodenschutz: §§ 1-4 BBodSchG §§ 1 u. 2 LBodSchAG i. V. m. § 1 BBodSchG §§ 1 Abs. 6 Ziffer 1 und Ziffer 7a, 9 Abs. 1 Nr. 20 und 202 BauGB Hochwasserschutz: § 78 Abs. Nr. 1 und 2 WHG <i>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</i> <i>.I.</i>	Die rechtlichen Vorgaben werden zur Kenntnis genommen.
			2. Beabsichtigte eigene Planung und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes. <i>.I.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <u>Grundwasserschutz/Wasserversorgung</u> Die Gemeinde Helmstadt plant zwecks Schaffung von Wohnraum die Nachverdichtung des bestehenden Wohngebietes Schmerlaib. Das Plangebiet liegt innerhalb der Schutzzone IIIA des Wasserschutzgebietes „ZV Unt. Schwarzbach, Waibstadt Br. Waibst., Epfenbach, Helmstadt, Neckarbischofsch.“ (WSG 226.208). Es gelten daher die Regelungen der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung für die Zone IIIA. Nach dem vorliegenden Kenntnisstand werden Handlungsverbote entsprechend der Wasserschutzgebietsverordnung durch die geplante Maßnahme nicht berührt oder verletzt. Aufgrund eines organisatorischen Missgeschicks wurde die erste Stellungnahme zum Vorentwurf nicht in der Gesamtstellungnahme berücksichtigt. Aus Sicht des Referates für Grundwasserschutz und Wasserversorgung bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans ‚Schmerlaib 2. Änderung‘, unter Berücksichtigung der bestehenden planungsrechtlichen Festsetzungen sowie der folgenden Auflagen und Hinweise, keine Bedenken.	Die Hinweise zur Lage im Wasserschutzgebiet werden zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Wasserversorgung:</u> 1. Wasserversorgungsanlagen sind gemäß § 44 Abs. 4 WG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.	Wird zur Kenntnis genommen. Durch die Bebauungsplanänderung werden keine Erschließungsmaßnahmen ausgelöst. Das bestehende Wasserversorgungsnetz wird nicht verändert.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Grundwasserschutz:</i> 2. Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „ZV Unt. Schwarzbach, Waibstadt Br. Waibst., Epfenbach, Helmstadt, Neckarbischhofsh“ mit der WSG-Nr. 226.208, was in den Bebauungsplan mit einem Hinweis auf die Rechtsverordnung nachrichtlich zu übernehmen ist. Die Schutzbestimmungen der Rechtsverordnung sind zu beachten	Der Anregung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis zur Lage im Wasserschutzgebiet wird in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
			3. Parkplätze und Verkehrsflächen sind entsprechend der Vorgaben der Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) auszuführen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum Grundwasserschutz Nr. 3 bis Nr. 10 werden als Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.
			4. Abwasserkanäle und -leitungen in Wasserschutzgebieten sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen, zu prüfen und zu betreiben. Insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 142 „Abwasserleitungen und -kanäle in Wassergewinnungsgebieten“ ist zu beachten. Die aus dem Regelwerk abgeleiteten Maßnahmen müssen in den Planunterlagen nachvollziehbar dargestellt werden.	
			5. Maßnahmen, bei denen aufgrund der Gründungstiefe mit Grundwasserfreilegung zu rechnen ist, sind rechtzeitig vor der Ausführung beim Wasserrechtsamt, anzuzeigen. Aktuelle und historische Grundwasserstände sind über den Daten und Kartendienst der LUBW http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ erhältlich. Direktauskünfte zu Grundwasserständen erteilt das Regierungspräsidium Karlsruhe.	
			6. Die folgenden Vorhaben sind dem Wasserrechtsamt rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen: o Entnahme von Grundwasser o Bohrungen in den Grundwasserleiter o Einbringen von Stoffen (z. B. Beton) ins Grundwasser Die Anzeige ist dem Wasserrechtsamt formlos mit allen für die Beurteilung notwendigen Unterlagen und Angaben vorzulegen. Alle Arbeiten, die sich nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken können, erfordern eine wasserrechtliche Erlaubnis. Hierzu zählen insbesondere Grundwasserabsenkungen. Mit den Arbeiten darf nicht vor Erteilung der Erlaubnis begonnen werden.	
			7. Ständige Grundwasserabsenkungen mit Ableitung in die Kanalisation oder in Oberflächengewässer sind nicht erlaubt.	
			8. Wird bei Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser angeschnitten, sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben unverzüglich einzustellen sowie das Wasserrechtsamt zu verständigen.	
			9. Bei der Planung und dem Bau der Entwässerungseinrichtungen zur Ableitung der Niederschlagswässer sind die Belange der Grundwasserneubildung zu beachten.	
			10. Maßnahmen, die ein dauerhaftes Vermindern oder Durchstoßen von Deckschichten zur Folge haben, sind nicht zulässig. Dies ist insbesondere bei der Planung von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Ausgenommen sind vorübergehende Eingriffe in Deckschichten, wenn ihre Schutzfunktion anschließend mindestens gleichwertig wiederhergestellt wird.	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<u>Kommunalabwasser/Gewässeraufsicht</u> <i>Kommunalabwasser</i> Die Änderungen des Bebauungsplanes haben laut den vorliegenden Unterlagen keine Auswirkungen auf die Belange der Abwasserbeseitigung. Aus der Sicht des Sachgebiets Kommunalabwasser gibt es keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Gewässeraufsicht</u> Aus Sicht der Gewässeraufsicht bestehen gegen den Bebauungsplan „Schmerlaib 2. Änderung“ in Helmstadt-Bargen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Belange der Gewässeraufsicht (HWGK und Gewässerrandstreifen) werden durch das Bauvorhaben nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>Hinweis:</u> Nach den Starkregen Gefahrenkarten muss mit Starkregenereignissen (extremen, kaum vorhersehbare und räumlich begrenzte Niederschläge) gerechnet werden. Es wird empfohlen, Objektschutz zu betreiben und z.B. Untergeschosse oder Keller wasserdicht und Öffnungen überflutungssicher auszuführen. Nicht zulässig hingegen sind nach § 37 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Maßnahmen, welche den Abfluss zu Lasten Dritter verändern. Dazu gehören zum Beispiel die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen wie Gartenmauern und Geländeauffüllungen. Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden durch Starkregenereignisse auch bei entsprechenden Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden können.	Die Hinweise zum Starkregenereignissen werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Belangen ist bereits in der Begründung in Kap. 7.4 enthalten. Zudem ist im textlichen Teil des Bebauungsplans ein Hinweis zu gezielten Objektschutzmaßnahmen enthalten.
			<u>Altlasten/Bodenschutz</u> Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen oder entsorgungsrelevante Flächen sind für das Plangebiet nicht bekannt (Bodenschutz- und Altlastenkataster, HITE-Fortschreibung Stand 2018). Offenkundige, bislang unbekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich mitzuteilen. Gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans Schmerlaib bestehen seitens der Unteren Bodenschutz und Altlastenbehörde nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zu Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zu Altlasten ist bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans enthalten.
1.f	Landratsamt RNK - Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz	05.03.2025	Fegen das o.g. Vorhaben bestehen von Seiten des Amtes für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz keine Bedenken. Weitere Anregungen oder Hinweise sind von hier aus nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.g	Landratsamt RNK - Amt für Nahverkehr		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
1.h	Landratsamt RNK - Stabstelle Wirtschaftsförderung		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.i	Landratsamt RNK - Gesundheitsamt	01.04.2025	Sofern alle Lärm-, Immissions- und Emissionswerte eingehalten werden bzw. Maßnahmen zu deren Reduzierung getroffen werden, bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen den oben genannten Bebauungsplan keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Sollte im Laufe von Baumaßnahmen ein Verdacht auf Vorliegen von Altlasten auftauchen, so ist die Untere Altlasten- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren und weitere Maßnahmen abzustimmen und ggf. das Gesundheitsamt miteinzubeziehen.	Der Hinweis zu Altlasten wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis zu Altlasten ist bereits im textlichen Teil des Bebauungsplans enthalten.
			Weiterhin wird die Möglichkeit der Nutzung von Zisternenwasser (Regenwasser) angeführt. Es besteht eine Anzeigepflicht nach § 12 TrinkwV (2023) für Regenwassernutzungsanlagen (Nichttrinkwasseranlagen) gegenüber dem Gesundheitsamt. Nichttrinkwasseranlagen und Trinkwasseranlagen sind klar voneinander zu trennen und entsprechend zu kennzeichnen (DIN EN 16941-1:2018-06).	Der Hinweis zur Nutzung von Zisternenwasser wird zur Kenntnis genommen. Der bereits bestehende Hinweis im textlichen Teil des Bebauungsplans wird entsprechend der aktuellen Trinkwasserverordnung und der Kennzeichnungspflicht ergänzt.
			Sollte eine Gewerbeeinheit – bei der mit Lebensmitteln umgegangen wird – wie z.B. ein Café geplant sein, ist das Veterinäramt des Rhein-Neckar-Kreises hinzuzuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Das Gesundheitsamt hat unter Berücksichtigung o.g. Punkte keine Einwände gegen den Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.j	Landratsamt RNK - Straßenbauamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
1.k	Landratsamt RNK - Straßenverkehrsamt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
1.l	Landratsamt RNK - Amt für Flurneuordnung	03.03.2025	Belange der Flurbereinigung sind durch die Planung nicht berührt. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen weder laufende noch geplante Flurneuordnungsverfahren. Bedenken oder Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
1.m	Landratsamt RNK - Vermessungsamt	02.04.2025	Von der Aufstellung des Bebauungsplans „Schmerlaib – 2. Änderung“ werden Planungen oder sonstige Maßnahmen des Vermessungsamts Rhein-Neckar-Kreis nicht berührt. Bedenken und Anregungen sind von unserer Seite nicht vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.n	Landratsamt RNK - Amt für Grundstücks- und Gebäudemanagement (EBVIT)		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.0	Landratsamt RNK - Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz	17.03.2025	Nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen bestehen keine Bedenken seitens des abwehrenden Brandschutzes, vorausgesetzt folgende Maßgaben und rechtliche Grundlagen finden Anwendung und Beachtung:	Wird zur Kenntnis genommen.
			1. Bei dem hier zu beurteilenden Plangebiet handelt es sich um ein Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 BauNVO. Bei den entsprechend im Plangebiet ausgewiesenen baulichen Anlagen ist laut den vorliegenden Unterlagen eine maximale Anzahl von zwei Vollgeschossen zulässig. Des Weiteren wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 sowie eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,8 festgesetzt. Aufgrund dieser Tatsachen gilt die Löschwasserversorgung somit als gesichert, wenn diese mit 96 m³/h über mindestens 2 Stunden nach den jeweiligen Vorgaben des DVGW Arbeitsblattes W 405 hergestellt wird. 2. Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m³/h) sind vertretbar, wenn die gesamte notwendige Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m um ein mögliches Brandobjekt aus maximal zwei Entnahmestellen sichergestellt werden kann. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern. 3. Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Der Abstand der Hydranten zueinander darf 100 m nicht überschreiten. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und erfordern ggf. die Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen. Soweit als möglich sind Überflurhydranten nach DIN 3223 zu verwenden. 4. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 80 m Lauflinie bis zum Brandobjekt von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. 5. Der Betriebsdruck für die zur Wasserentnahme genutzten Hydranten (Nennleistung) muss mindestens 3 bar betragen, und darf jedoch in keinem Fall unter 1,5 bar abfallen. 6. Die Straßen sind so auszuführen, dass sie eine durchgängige Befahrbarkeit für 16 t schwere und max. 2,50 m breite Feuerwehrfahrzeuge gewährleisten. Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken und Zufahrten (VwV Feuerwehrflächen) vom 16. Dezember 2020 sind einzuhalten. 7. Weitere Belange der Feuerwehr bzw. des Brandschutzes sind bei den weiterführenden Planungen der Objekte zu berücksichtigen.	Die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Bebauungsplan wird ein bestehendes Wohngebiet überplant. Die Löschwasserversorgung kann nach Aussage des Zweckverbands Wasserversorgungsgruppe Mühlbach über das bestehende Leitungsnetz sichergestellt werden. Entsprechende Entnahmestellen im Radius von 300 m mit einer Löschwasserleistung von 96 m³/h sind vorhanden.
2.	Verband Region Rhein-Neckar		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau- recht, Denkmalschutz	25.03.2025	In unserer Funktion als Höhere Raumordnungsbehörde äußerten wir uns letztmalig mit Schreiben vom 09.12.2024. Seitdem haben sich keine für uns erheblichen Änderungen an der Planung ergeben, so dass wir nachfolgend auf unsere damalige Stellungnahme verweisen:	Wird zur Kenntnis genommen.
			Mit der vorliegenden Planänderung sollen Nachverdichtungsmöglichkeiten im bestehenden Wohngebiet „Schmerlaib“ geschaffen werden, wozu die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplans als auch die örtlichen Bauvorschriften angepasst werden sollen. Die Änderungen betreffen u. a. die zulässige Gebäudehöhe, die Baugrenzen und die Zulässigkeit von Nebenanlagen. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 3,6 ha am westlichen Siedlungsrand des Ortsteils Helmstadt.	Die Beschreibung der Bebauungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.
			In der Raumnutzungskarte zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist der betreffende Bereich nachrichtlich als bestehende „Siedlungsfläche Wohnen“ dargestellt. Belange der Raumordnung stehen der Planung demnach nicht entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im gültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands ist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaufläche, im östlichsten Teil als gemischte Baufläche dargestellt. Die Planung, welche eine Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet vorsieht, ist demnach nicht vollständig gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Anpassung im Wege der Berichtigung ist vorgesehen.	Die Hinweise zum Flächennutzungsplan werden zur Kenntnis genommen.
			Weitere Hinweise oder Anregungen werden nicht vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Karlsruhe Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr		Mit unserem Schreiben vom 16.12.2024 haben wir zum Bebauungsplan „Schmerlaib – 2. Änderung“ der Gemeinde Helmstadt-Bargen Stellung genommen. Diese Stellungnahme hat nach wie vor Gültigkeit.	Wird zur Kenntnis genommen.
		16.12.2024	<i>Der Geltungsbereich des Bebauungsplans tangiert die Bundesstraße B 292 im straßenrechtlichen Außerortsbereich, wonach grundsätzlich die Anbaubeschränkungen zu beachten sind. Gemäß § 9 FStrG ist außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt das Anbauverbot von 20 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße zu beachten, innerhalb dessen keinerlei Hochbauten errichtet werden dürfen. Dies gilt ebenso für Nebenanlagen wie Carports, Fahrradunterstände und Müllhäuschen. Ebenso sind Werbeanlagen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG in einem Abstand von weniger als 20 m zum Fahrbahnrand der B 292 unzulässig. In einer Distanz von 20 – 40 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße (Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG) können Werbeanlagen nur am Ort der Leistung und in dezenter Gestaltung errichtet werden. Diese bedürfen zudem einer straßenrechtlichen Zustimmung. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans ist die Anbauverbotszone von 20 m einzuzeichnen und im schriftlichen Teil zusammen mit der Anbaubeschränkungszone entsprechend auszuführen.</i>	<i>Der Anregung wird gefolgt. Das Anbauverbot von 20 m gem. § 9 FStrG wird im Plan dargestellt. Im textlichen Teil des Bebauungsplans wird ein entsprechender Hinweis zu § 9 Abs. 1 und 2 FStrG aufgenommen.</i>
			<i>Die Verkehrssicherheit, Standsicherheit und Dauerhaftigkeit des Brückenbauwerks (Bauwerksnr. 6619613) sind jederzeit zu gewährleisten.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<i>Hinsichtlich der bestehenden Lärmschutzwand ist ein Unterhaltungsweg zur Sicherstellung der Zugänglichkeit für Er- und Unterhaltungsarbeiten für Dritte zu gewährleisten und dauerhaft frei zugänglich zu halten.</i>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Lärmschutzwand ist über die festgesetzte öffentliche Grünfläche zu erreichen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	RP Freiburg Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	14.03.2025	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-58/40/2 vom 07.01.2025 aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB sowie Hinweis Ziffer 6. Ingenieurgeologie und Baugrunduntersuchung des Textteils zum Bebauungsplan in der Fassung vom 27.01.2025 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		07.01.2025	1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen 1.1 Geologie <i>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRB-wissen und LithoLex.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			1.2 Geochemie <i>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			1.3 Bodenkunde <i>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.
			2. Angewandte Geologie <i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich quartärer Lockergesteine (Löss) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit. Darunter werden die Gesteine des Oberen Röttons sowie der Plattensandstein-Formation (beide Oberer Buntsandstein) erwartet. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violettthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Hinweis zur Baugrunduntersuchung wird entsprechend der Anregung ergänzt.
			2.2 Hydrogeologie Sofern vorhanden, wird auf frühere Stellungnahmen des LGRB zu Planflächen verwiesen. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt und es sind derzeit auch keine geplant. Auf die Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschutzgebietes und die Bestimmungen der Rechtsverordnung wird verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
			2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Allgemeine Hinweise</i> <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.
6.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege	04.03.2025	Die Stellungnahme vom 03.12.2024, Az. RPS83-1-255-13/432/2, behält weiterhin seine Gültigkeit. Wir bedanken uns weiter für die Aufnahme und die bildliche Darstellung des genannten archäologischen Prüffalls in den schriftlichen Teil/die Begründung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		03.12.2024	Im Bereich des umrissenen Baugebiets liegt ein archäologischer Prüffall vor: • Mittelalterliche und frühneuzeitliche Siedlung Helmstadt (Listen-Nr. MA 1, ADAB-Id. 102598572); Prüffall (siehe Plan als separates jpeg anbei) Prüffälle bezeichnen Objekte, deren Kulturdenkmaleigenschaft noch nicht abschließend geprüft ist. Wir bitten Sie diese Betroffenheit in den aktualisierten Bebauungsplan aufzunehmen, damit diese bei künftigen Baumaßnahmen Beachtung finden und frühzeitig mit dem Landesamt für Denkmalpflege in den Abstimmungsprozess gegangen werden kann.	Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird bzgl. des archäologischen Prüffalls ergänzt.
			Bezüglich der konkreten Änderungen des vorliegenden Bebauungsplanes sind seitens der archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken gegen die neue schriftliche Festsetzung zu äußern. Belange der archäologischen Denkmalpflege sind dadurch nach aktuellem Stand nicht betroffen, bitten aber wie oben genannt um Aufnahme des Prüffalls in den BPL	Wird zur Kenntnis genommen.
			Zudem bitten wir grundsätzlich, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	Der Anregung wird gefolgt. Der bestehende Hinweis wird entsprechend der Anregung angepasst.
			Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken. Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
7.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - AöR -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Polizeipräsidium Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Netze BW GmbH	11.03.2025	Der oben genannte Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel im Geltungsbereich dienen der öffentlichen Stromversorgung und müssen weiterhin Bestand haben. Evtl. bestehende dingliche Sicherungen für die Bestandsanlagen sind zu erhalten oder im Zuge des Verfahrens neu zu begründen und ggf. ein Neueintrag zu veranlassen. Wir bitten Sie, unsere Kollegen vom Fachbereich Grundstücksrecht, E-Mail PGRM-Bodenordnung@Netze-BW.de, zum gegebenen Verfahrenszeitpunkt zu beteiligen.	Die Hinweise zur Stromversorgung werden zur Kenntnis genommen.
			Als Träger öffentlicher Belange gemäß Bundesbaugesetz stellen wir folgenden Antrag: Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und wird über das vorhandene Ortsnetz versorgt. Die mögliche Lückenbebauung kann voraussichtlich durch Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes erfolgen und wird als Kabelnetz ausgeführt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Die Straßenbeleuchtungsanlagen befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Um eine koordinierte Bauausführung sicherstellen zu können, ist es sinnvoll gleichzeitig mit der Planung unseres Versorgungsnetzes auch die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen in diesem Gebiet durchzuführen. Die Netze BW GmbH sollte deshalb in die Planung der Straßenbeleuchtungsanlagen frühzeitig eingebunden werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Innerhalb des bestehenden Wohngebiets gibt es bereits eine Straßenbeleuchtungsanlage. Änderungen sind nicht vorgesehen.
			Für die Stromversorgung wichtige Versorgungseinrichtungen wie z.B. Kabelverteilerschränke dürfen auf als nicht überbaubar ausgewiesenen Flächen errichtet werden. Diese sind zum aktuellen Planungsstatus in Art und Anzahl noch nicht bekannt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen. Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden. Eine Leitungsauskunft unseres Bestandsnetzes kann online (http://www.netze-bw.de/leitungsauskunft) oder über das Postfach Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de in verschiedenen Dateiformaten angefordert werden.	Wird zur Kenntnis genommen. Bei der Bebauungsplanänderung handelt es sich zudem um die Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten. Das bestehende Baugebiet ist bereits voll erschlossen. Änderungen an den Versorgungsleitungen sind nicht vorgesehen.
			Wir bitten Sie, sofern erforderlich, die vorgenannten Aussagen in den textlichen bzw. zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die vorgenannten Aussagen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans. Bei der Bebauungsplanänderung handelt es sich zudem um die Schaffung von Nachverdichtungsmöglichkeiten. Das bestehende Baugebiet ist bereits voll erschlossen.
			Wir bedanken uns für die Beteiligung am Bebauungsplanverfahren und Bitten weiterhin um Beteiligung. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
11.	Dt. Telekom Technik GmbH	07.04.2025	Unter dem u.a. angegebenen Link bzw. dem in der Bekanntmachung angegebenen Pfad auf der Internetseite sind leider keine Unterlagen hinterlegt. Somit ist uns eine Stellungnahme innerhalb der Frist (bis 07.08.2025) nicht möglich. Sollten Änderungen gegenüber der frühzeitigen Beteiligung vorhanden sein, bitten wir um die digitale Zusendung der Unterlagen und um eine entsprechende Fristverlängerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
		07.01.2025	<i>Zur 2. Änderung des Bebauungsplans haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen ggf. gesichert werden müssen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Bitte informieren Sie die Bauherren, dass sie sich im Fall einer Anbindung neuer Gebäude an die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur der Telekom frühestmöglich mit unserer Bauherren-Hotline (Tel.: 0800 330 1903) in Verbindung setzen möchten.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zu Baumaßnahmen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans und werden zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
12.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	IHK Rhein-Neckar	04.04.2025	Bewertung der vorliegenden Bauleitplanung durch die IHK Rhein-Neckar Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 10. Januar 2025 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen.
		10.01.2025	<i>Die IHK Rhein-Neckar hat keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Bebauungsplans „Schmerlaib“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
14.	Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung	03.03.2025	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV, es werden daher keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Zweckverband Wasserversorgung Mühlbach	03.04.2025	Bezüglich der o.g. Bebauungsplanänderung haben wir keine weiteren Eingaben zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	LNW Baden-Württemberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Aglasterhausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Bad Rappenau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Epfenbach	20.03.2025	Die Gemeinde Epfenbach als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat den Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans „Schmerlaib“ der Gemeinde Helmstadt-Bargen eingehend geprüft. Nach sorgfältiger Abwägung aller relevanten Aspekte bestehen seitens der Gemeinde Epfenbach keine Bedenken gegenüber den Planungen. Die Gemeinde Epfenbach erteilt hiermit ihre Zustimmung zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Schmerlaib“ und unterstützt die weiteren Planungs- und Umsetzungsschritte der Gemeinde Helmstadt-Bargen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.	Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.
20.	Gemeinde Hüffenhardt		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	Gemeinde Neidenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Reichartshausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
23.	Stadt Waibstadt	10.03.2025	Von Seiten der Stadt Waibstadt bestehen keine Bedenken oder Anregungen, die öffentlichen Belange der Stadt Waibstadt werden durch den Bebauungsplan nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.